

## Satzung Digitale Brücke/Digital Bridges e.V.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Digitale Brücke/Digital Bridges e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des politisch und religiös neutralen und ungebundenen Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe durch Initiativen für eine bedarfsgerechte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) in Entwicklungsländern und zur Bekämpfung der ungleichen Verteilung von IuK zwischen Industrie- und Entwicklungsländern (globale digitale Kluft).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung, Beratung und Betreuung von Entwicklungshilfeprojekten zur Stärkung von zivilgesellschaftlichen, sozialen und Bildungseinrichtungen, die IuK in Entwicklungsländern aufbauen und Menschen im Umgang damit qualifizieren;
- die Einwerbung von Geld- und Sachspenden, z.B. in Form von Hard- und Software, zur Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit zur Unterstützung von Entwicklungshilfeprojekten zur Bekämpfung der globalen digitalen Kluft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Durchführung von Projekten**

Der Verein führt entsprechend des in § 2 festgelegten Vereinszwecks eigene Projekte durch oder beteiligt sich an Projekten anderer Organisationen. Für die Durchführung vereinseigener Projekte sind die in der Projektordnung festgelegten Regeln maßgeblich.

Die Projektordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorlage des Vorstandes beschlossen. Änderungen der Projektordnung im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand beschließen; ein entsprechender Vorstandsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Die durch Vorstandsbeschluss geänderte Projektordnung wird von der jeweils folgenden Mitgliederversammlung erneut beschlossen.

Über Änderungen in der Projektordnung sind die Mitarbeiter der Projekte unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist auf schriftlichem oder elektronischem Wege an die Adresse des Vereinssitzes oder an ein Mitglied des Vorstands zu richten. Minderjährige müssen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über den schriftlichen oder elektronischen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die jeweils folgende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereinsmitglieds;
- durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, die an die Adresse des Vereinssitzes oder an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist; Mitgliedsbeiträge für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, werden dabei nicht erstattet;
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich, elektronisch oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer einmonatigen Frist, ab Erhalt der Begründung, schriftlich Berufung gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederabstimmung. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Vorjahresbeitrags oder älterer Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und diese auch nach zweimaliger angemessener schriftlicher oder elektronischer Fristsetzung durch den Vorstand nicht zahlt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen; Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am Jahresanfang fällig.

Erforderlichenfalls wirbt der Verein auch finanzielle Beiträge von Förderern außerhalb des Kreises der Mitglieder ein.

Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöhen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Auch während der zweijährigen Amtsdauer können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht bzw. dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften als zwingende Voraussetzung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden;
7. Entwurf einer Projektordnung gemäß § 4 und Beschlussfassung über deren Änderungen im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen;
8. Prüfung neuer Projekte und Beschlussfassung über deren Durchführung;
9. Überwachung der Durchführung der Projekte gemäß Satzung und Projektordnung.
10. Aufstellung eines Finanzplanes zur Verwendung der nicht-projektgebundenen Spenden und dessen Vorlage zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; der Beschluss über diese Geschäftsordnung oder Änderungen derselben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsführung zu bestellen.

Für die Führung der Vereinskasse ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister zuständig und verantwortlich. Richtet ein Projekt gemäß den Bestimmungen der Projektordnung eine eigene Kasse ein, so unterliegt diese der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Projektverantwortlichen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem oder beiden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, mit Telefax oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Über die Beschlussfassung des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, mit Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung oder der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Beirat**

Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

Der erste Beirat wird durch die Mitgliederversammlung berufen. Weitere Mitglieder beruft der Beirat einvernehmlich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Den ersten Vorsitzenden schlägt der Vorstand vor.

Der Beirat lädt den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Der Beirat und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig laufend über ihre Projekte und sonstigen Aktivitäten.

Der Vorstand unterstützt den Beirat bei der Durchführung seiner Sitzungen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl von 2 Kassenrevisoren;
6. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde eines Antragsstellers gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand;
8. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Projektordnung gemäß § 4;
11. Beschlussfassung über den Finanzplan zur Verwendung der nicht-projektgebundenen Spenden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mit Telefax oder auf elektronischem Wege (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch signiert bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Kreise der Mitglieder fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich verlangen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden; dies gilt nicht für eine Änderung der Satzung. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen, erforderlich ist jedoch eine konkrete Weisung an den Bevollmächtigten für die jeweilige Beschlussfassung. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mitglieder dürfen bis zu 2 Fremdstimmen vertreten.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder persönlich anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so kann die Mitgliederversammlung eine Stichwahl zwischen den Kandidaten vorsehen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch signiert unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 16 Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Privatbesitz.

Der Verein kann finanzielle Mittel aufnehmen. Die Höhe der maximal zulässigen Verschuldung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Kinderhilfswerk Terre des Hommes Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 10.12.2004;  
geändert per Beschluss des Vorstands auf Grundlage von § 9 (Abs. 2 Ziffer 6) am 30.05.2005;  
geändert per Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grundlage von §12 (Abs. 1 Ziffer 9) am 25.07.2009